

Anlage 1

Verordnung zur 5. Änderung der Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO)

vom ...

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) und § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrtwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317), erlässt die Stadt Plauen folgende Verordnung:

Artikel 1

Die Verordnung der Stadt Plauen über die Erhebung von Parkgebühren (ParkgebührenVO) vom 23. November 2010, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.09.2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

§ 2

Höhe der Parkgebühren

(3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 in der Zone 3 wird eine Gebühr von 0,10 EUR für die ersten angefangenen 6 Minuten erhoben, darüber hinaus 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 3 Minuten bis zu einer Parkdauer von 1 Stunde (1,00 EUR je Stunde). Ab einer Parkdauer über 1 Stunde werden 0,05 EUR je angefangene Zeiteinheit von 6 Minuten erhoben (0,50 EUR je weitere Stunde zusätzlich). Das Tagesticket beträgt 4,00 Euro. Für Studenten der Staatlichen Studienakademie Plauen wird auf Antrag bei der Stadt Plauen über die Staatliche Studienakademie Plauen ein ermäßigtes Tagesticket für 2,00 Euro eingeführt.

Für das Parken auf Parkflächen in der Zone 3 wird für die Nutzung des Kombitickets (Parken und gleichzeitige Nutzung des ÖPNV) folgende Gebühr erhoben:

1 Stunde = 1,70 EUR
2 Stunden = 3,00 EUR
jede weitere Stunde 1,00 EUR zusätzlich
Tagesticket für den Kalendertag = 8,00 EUR

Die Zone 3 umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Neustadtplatz
Bahnhofstraße zwischen August-Bebel-Straße und Pausaer Straße
Parkplatz Burgstraße

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am in Kraft.

Plauen, den

Steffen Zenner